

Satzung des Architekten- und Ingenieurverein Hildesheim

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Architekten- und Ingenieurverein Hildesheim“.
Der Sitz des Vereins ist Hildesheim .

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vermögens, auch dürfen Ihnen keinerlei Vermögensanteile im Falle des Ausscheidens zugewendet werden. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben Sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Alle Mittel sind für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Der Nachweis über die Verwendung ist in der Rechnung zu führen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsausbildung und der Weiterbildung der Architekten/-innen und Ingenieure/-innen, sowie die Unterstützung der Studenten/-innen des Bauwesens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Studienpreisverfahren, Organisation von Besichtigungen, Studienreisen, Vorträgen und Ausstellungen.
3. Der Verein will Architekten/Architektinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen sowie andere an der Baukunst und Bautechnik interessierte Personen zu technisch-wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf dem Gebiet des Bauwesens zusammenführen.
4. Er nimmt Anteil am allgemeinen Baugeschehen und fördert bautechnische, bauwissenschaftliche, baukünstlerische und bauhistorische Arbeiten.

§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Dem Verein zur Verfügung stehende Mittel sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder** können werden:
Architekten/Architektinnen und Ingenieure/Ingenieurinnen, die die Diplomprüfung an einer Hochschule bestanden haben und solche Persönlichkeiten aus dem Bauwesen, die unter Berücksichtigung ihrer Stellung und ihrer fachlichen Leistungen vom Vorstand zur Aufnahme geeignet und anerkannt werden.
2. **Besuchende Mitglieder** können werden:
Bauschaffende und Studierende, die den Bedingungen unter (1) zwar noch nicht entsprechen, aber aufgrund des Werdegangs und des Berufsbildes die Erreichung der Voraussetzungen als wahrscheinlich annehmen lassen.
Besuchende Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.
3. **Ehrenmitgliedschaft** ist auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern für ein anderes ordentliches Mitglied möglich.

Der Antrag dafür ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben. Mindestens fünf Mitglieder (einschließlich des Antragstellers/der Antragstellerin) müssen den Antrag durch ihre Unterschrift befürworten. Nach Prüfung auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit wird der Vorschlag allen Mitgliedern (außer dem Vorgeschlagenen) zur Zustimmung schriftlich zugestellt. Sollten innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mitteilung keine begründeten Widersprüche gegen die beantragte Ehrenmitgliedschaft eingehen, so hat der Vorstand über den Antrag zu entscheiden. Stillschweigen der Mitglieder gilt als Zustimmung. Über die Beratung und Entscheidung hat der Vorstand ein vertrauliches Protokoll zu fertigen. Die Begründung für eine mögliche Ablehnung des Antrages ist vertraulich und nicht öffentlich. Das Ehrenmitglied kann in Sonderfällen auf Antrag durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

4. **Fördernde Mitglieder** können werden:
Personen, Behörden, Körperschaften, Vereinigungen, Institute, Akademien, öffentliche und private Unternehmen usw., die dem Bauwesen nahestehen und die Aufgaben des Vereins durch Mitarbeit auf bestimmten Gebieten durch laufende oder einmalige Geldzuwendungen, Sachspenden, Vergünstigungen usw. fördern wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein besonderer Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 6 Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tode;
2. Durch Austritt, der nur nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresabschluss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Härtefälle sind vom Vorstand entgegenkommend zu behandeln;
3. Durch Ausschluss, der erfolgen kann:
 - a) bei vorsätzlichem Verstoß gegen das Ansehen des Vereins
 - b) bei rückständigen Beiträgen von mehr als 6 Monaten nach mindestens zweimaliger Anmahnung.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Bei sonstigen Verstößen eines Mitgliedes gegen die Vereinsordnung oder gegen die guten Sitten, kann der Ehrenrat auf Ausschluss erkennen (§ 10).

§ 7 Beiträge:

1. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Besuchende Mitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird jährlich auf der Mitgliederversammlung für das folgende Jahr beschlossen.
3. Wer in der zweiten Jahreshälfte aufgenommen wird, zahlt den halben Jahresbeitrag.
4. In Sonderfällen kann der Vorstand den Jahresbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre nach der Geschäftsordnung gewählt.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und zwar:
Dem/der Vorsitzenden,

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer/der Schriftführerin,
dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
sowie mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

Die Anzahl der Vorstandsmitglieder muss immer ungerade sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende sowie der
Schatzmeister/die Schatzmeisterin und der Schriftführer/die Schriftführerin.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit kann
der Vorstand ein ordentliches Mitglied in den Vorstand berufen.

§ 9 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von
mindestens 5 Mitgliedern, worunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende
Vorsitzende sein müssen. Der Vorstand regelt die Geschäfte durch die bestehende
Geschäftsordnung.

§ 10 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied und vier
von der Mitgliederversammlung bei den Vorstandswahlen in jedem 2. Jahr zu
wählenden Mitgliedern.

Der Ehrenrat tritt zur Verhandlung zusammen:

1. Auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinssatzung, gegen
Beschlüsse oder Bestrebungen des Vereins oder allgemein gegen die guten
Sitten verstoßen hat.
2. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes zur Vermittlung oder anderweitigen
Erledigung in Ehrensachen und beruflichen Meinungsverschiedenheiten, wenn
die Beteiligten auf jede zivil- oder strafrechtlichen Forderungen gegenüber dem
Ehrenrat und dem Verein verzichten und wenn feststeht, dass in der gleichen
Angelegenheit ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten oder einem
Schiedsgericht nicht schwebt.
3. Im Fall nach Abs. (2) kann der Ehrenrat die Verhandlung ablehnen. Der Ehrenrat
kann erkennen auf Freispruch, Vergleich, Verwarnung oder Ausschluss des
Mitgliedes aus dem Verein. Das Urteil wird nur durch den Vorstand vollzogen.
Gegen das Urteil des Ehrenrates ist Berufung an den Ehrengerichtshof des
Deutschen Architekten- und Ingenieurverbandes (DAI) zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, in der Zeit zwischen dem 1.
Januar und dem 31. März.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn
es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich
unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 13 Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft
diese gemäß § 17 ein.

§ 14 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende, führen den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 15 Beschlüsse in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder können sich durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen, jedoch kann jedes Mitglied nur eine Vertreter-Vollmacht übernehmen.
2. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und zu einem Vereinsamt wählbar.

§ 16 Entlastung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung hat den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Haushaltsplan zu genehmigen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

§ 17 Bekanntgaben und Mitteilungen des Vereins

Die Bekanntgaben und Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben.

Die Ladungen zu den Mitgliederversammlungen haben spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Fachbereichen Architektur und Bauingenieurwesen.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3200 Hildesheim, den 6. November 1952

Gez. Gerhard Hille, gez. J. Haase, gez. Haagen

Gez. Dr. Werkmeister, gez. Dirk Gascard, gez. Burghardt, gez. Heiners

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.01.1990

Gez. H.D. Heuer, gez. H.G. Loerzer

Gez. D. Höper, gez. K. Brendecke

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.1997

Gez. H.G. Loerzer, gez. D. Höper

Gez. J. Behrens, gez. K. Brendecke

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.1998

Gez. H.G. Loerzer, gez. D. Höper

Gez. J. Behrens, gez. D. Loerzer

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2003

Gez. M. Jung, gez. U. Schaper

Gez. J. Behrens, gez. D. Loerzer

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.04.2016

Gez. D. Schierholz, gez. N. Kesseler

Gez. W. Nothdurft, gez. M. Kochel